

Schweizerische Hauptstrassen

Str. Nr.

2b

Kanton

SZ

Strassenzug

KUESSNACHT



KT. GRENZE SZ/LU

Teilstrecke

EBNET



RÄBMATT

km

Effektive Baulänge: 1.2 km

Kantonaler Nutzungsplan

Südümfahrung Küssnacht am Rigi, Abschnitt 1

Verordnung

Auflageexemplar

Kant. Behörde:
Tiefbauamt
Kanton Schwyz

Projekt vom: 12. Oktober 2009

Version:

0		
---	--	--

Eingangsstempel:

Projektverfasser:

R+K Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG
Churerstrasse 47 8808 Pfäffikon SZ
Telefon 055 415 00 15 Telefax 055 415 00 16
Email r+k@remund-kuster.ch
Internet www.remund-kuster.ch

Dokument Nr.: N_20091012 272 - 24 / PH

KANTONALER NUTZUNGSPLAN SÜDUMFAHRUNG KÜSSNACHT AM RIGI, ABSCHNITT 1

Das Baudepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 13 der Strassenverordnung vom 15. September 1999¹, § 10 Abs. 1 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987² sowie auf § 6 Abs. 2 und § 7 der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997³

verordnet:

§ 1 Zweck

Der kantonale Nutzungsplan Südumfahrung Küssnacht am Rigi Abschnitt 1 bezweckt die Festsetzung der Nutzungszonen und Nutzungsvorschriften, welche für Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Südumfahrung einschliesslich der zugehörigen Nebenanlagen erforderlich sind.

§ 2 Zoneneinteilung und Geltungsbereich

¹Im Nutzungsplan Südumfahrung Küssnacht am Rigi Abschnitt 1 werden folgende Zonen und Baulinien festgelegt:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------------|
| a) Verkehrszone A | Empfindlichkeitsstufe ⁴
III |
| b) Baulinien für Bauten und Anlagen: | |
| - Baulinie I | |
| - Baulinie II | |
| - Baulinie III | |

²Der Nutzungsplan Massstab 1:2000 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Verkehrszone A

In der Verkehrszone A sind Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung einer Strasse im Sinne von § 3 der Strassenverordnung sowie projektbedingte Anpassungen der Anschlüsse zulässig.

§ 4 Baulinien für Bauten und Anlagen

¹Zur Sicherung des oberirdischen und unterirdischen Strassenprojekts sowie seiner Anschlüsse werden Baulinien festgelegt. Innerhalb der Baulinien I, II und III dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen. Insbesondere darf innerhalb der Baulinien II und III der Untergrund nicht derart genutzt werden, dass der Bau und Betrieb des Strassentunnels gestört oder verunmöglicht wird. Das kantonale Baudepartement kann im Sinne von § 42

der kantonalen Strassenverordnung Ausnahmen gewähren.

²Innerhalb der Baulinie II dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine setzungsunempfindliche Konstruktion aufweisen und die mit keinem Bauteil einschliesslich der Fundamente mehr als 4 m unterhalb des gewachsenen Terrains zu liegen kommen. Der Nachweis hat durch die Bauherrschaft zu erfolgen.

³Innerhalb der Baulinie III dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine setzungsunempfindliche Konstruktion aufweisen und die mit keinem Bauteil einschliesslich der Fundamente mehr als 3 m unterhalb des gewachsenen Terrains zu liegen kommen. Der Nachweis hat durch die Bauherrschaft zu erfolgen.

⁴Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Baulinien dürfen entsprechend dem bisherigen Verwendungszweck unterhalten und erneuert werden.

§ 5 Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert. Sie kann zusammen mit dem zugehörigen Nutzungsplan beim Bauamt des Bezirks Küssnacht am Rigi und beim Baudepartement des Kantons Schwyz eingesehen werden.

²Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

¹ SRSZ 442.110

² SRSZ 400.100

³ SRSZ 400.111

⁴ Empfindlichkeitsstufen gemäss der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, SR 814.41